

A 8 – 25167/06-1  
Aktualisierte Zinsrisikostrategie

Graz, 21. September 2006

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss

Berichterstatter:

.....

## Bericht

an den

## Gemeinderat

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.3.2006, A8-K 72/2005-12, wurde nachfolgende Zinsrisikostrategie beschlossen: Die Finanz- und Vermögensdirektion wurde beauftragt und ermächtigt, den Anteil der Fixzinsfinanzierungen am konsolidierten Gesamtschuldenportfolio Schritt für Schritt innerhalb von 12 Monaten, gegebenenfalls auch durch derivative Instrumente, von 50% auf 60-80% anzuheben.

Seit dem letzten Informationsbericht vom 27.4.2006, A8-K 72/2005-13, wurden nunmehr von der Finanzdirektion wiederum folgendes Darlehen umstrukturiert:

Gläubiger Darl.Nr.	derzeit aushaftend	Laufzeit bis	Verzinsung ursprünglich	Verzinsung neu
Kommunalkredit 101.140	1.357.280,32	28.06.2024	6,5% bis 30.06.2009, danach Neuverhandlungen	5% bis Laufzeitende

Die gemäß Gemeinderatsbeschluss A8-K 692/2002-7 errichtete Grazer Unternehmensfinanzierungsges.m.b.H. hat bei der genannten Transaktion vorbereitend und unterstützend mitgewirkt.

Der Voranschlags-, Finanz und Liegenschaftsausschuss stellt den

**Antrag,**

Der Gemeinderat wolle dem Motivenbericht betreffend der Umstrukturierung des Darlehens zur Kenntnis nehmen.

1 Beilage

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Walter Steiger)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz und Liegenschaftsausschusses am

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

## **NACHTRAGSERKLÄRUNG**

**zum Darlehensvertrag vom 19. Juni 1997**  
(angezeigt beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern  
in Graz am 26. August 1997 B.R.P. Nr. 339150/97)

Mit Darlehensvertrag vom 19. Juni 1997 hat die Kommunalkredit Austria AG (früher: Österreichische Kommunalkredit Aktiengesellschaft) der Landeshauptstadt Graz ein Darlehen in Höhe von EUR 1,591.535,07 (bzw. ursprünglich ATS 21,900.000,00) gewährt.

Das Darlehen Nr. 101140 haftet nach dem derzeit gültigen Tilgungsplan per 30. Dezember 2005 mit EUR 1,377.032,44 aus. Die nächste Pauschalrate in Höhe von EUR 64.505,67 wird am 30. Juni 2006 zur Zahlung fällig. Nach Eingang der per 30. Juni 2006 fälligen Pauschalrate wird das Darlehen per 1. Juli 2006 mit EUR 1,357.280,32 aushaften.

Der genannte Darlehensvertrag wird nunmehr mit Wirkung 1. Juli 2006 wie folgt geändert:

Punkt I. Verzinsung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt bzw. neu geregelt:

„Ab 1. Juli 2006 gelangt ein Zinssatz von 5 % p. a. fix bis zum Laufzeitende, das ist der 28. Juni 2024, zur Verrechnung.“

Die Zinsenverrechnung erfolgt über die gesamte Darlehensrestlaufzeit auf Basis 30/360 halbjährlich im nachhinein. Die Zinsen sind jeweils am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.“

Punkt II. Laufzeit und Rückzahlung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt bzw. neu geregelt:

„Die Rückzahlung des oben angeführten Darlehens hat ab 31. Dezember 2006 in sechsunddreißig ununterbrochen fortlaufenden halbjährlichen Pauschalraten zu erfolgen.“

Die halbjährlichen Pauschalraten umfassen Verzinsung und Tilgung des angeführten Darlehens.

Die Fälligkeitstermine der Pauschalraten werden mit 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt.

Wann immer eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Geschäftstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag zu erfolgen, es sei denn, dass dadurch die Fälligkeit in einen neuen Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird die Zahlung am vorhergehenden Geschäftstag fällig. Eine Zinsperiode, die an einem Tag endet, der kein Geschäftstag ist, verlängert oder verkürzt sich entsprechend der vorhin genannten Regelung; analog dazu verkürzt oder verlängert sich die unmittelbar darauffolgende Zinsperiode.

Als Geschäftstag ist jeder Tag zu verstehen, an dem die entsprechenden Finanz- und Geldmärkte für die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen und an dem Banken in Österreich für normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehenskapital ganz oder teilweise - nach vorherigem Aviso mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 180 Tagen und gegen Bezahlung einer Vergütung von 5 % des vorzeitig rückgeführten Betrages an die Kommunalkredit - vorzeitig rückzahlen.

Bei einer vorzeitigen Teilrückzahlung des Darlehenskapitals wird, vorbehaltlich einer anderen Regelung, bei gleichbleibender Darlehensrestlaufzeit die Höhe der Pauschalraten entsprechend angepasst.“

Punkt III. Verzugs- bzw. Zinseszinsen wird durch folgende Bestimmungen ersetzt bzw. neu geregelt:

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird die Kommunalkredit für den rückständigen Betrag Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe des in Punkt I genannten Zinssatzes zuzüglich 4 %-Punkten p.a. in Rechnung stellen, wobei der so ermittelte Verzugs- bzw. Zinseszinssatz für rückständige Beträge an Stelle des Darlehenszinssatzes zur Anwendung gelangt. Die Verzugs- bzw. Zinseszinsen werden ebenfalls zu den Zinsenfälligkeitsterminen zur Zahlung fällig.

Alle übrigen Bestimmungen des Darlehensvertrages vom 19. Juni 1997 bleiben unverändert aufrecht bzw. sind sinngemäß anzuwenden.

Urkund dessen nachstehende Fertigungen:

.....  
Ort, Datum

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift  
(unter Angabe der Namen der  
Unterzeichnenden und deren Funktion)